

Erscheinungsformen des Plagiats

Volker Rieble

in: Th. Dreier/Ohly (Hg), *Plagiate* (2013) 31-50

I. Was ist das »Plagiat«

1. Grundfragen

Wer über Erscheinungsformen des Plagiats sprechen will, muss sich zuerst klar darüber werden, was ein Plagiat eigentlich ist. Das wiederum hängt von dem Kontext ab, in dem man spricht. Zentral aber ist die Funktion des jeweiligen Plagiatverbotes, das ganz unterschiedliche Aspekte schützen kann.

Ich will mit einer historischen Definition beginnen: Im Zedlerschen Lexikon von 1741 ist der »Plagiarius litterarius« wie folgt definiert:

»der gelehrte Dieb, wird unter den Gelehrten derjenige geheissen, der eines andern Sachen abschreibt, und vor seine eigene Arbeit ausgiebet, anbey aber den rechten Autorem, woraus er seine Nachrichten und Künste gezogen, nicht nennet.«

Allerdings darf man dies mit gewisser Heiterkeit aufnehmen, ist doch der Zedler selbst ein mannigfaches Plagiat, aus anderen Lexika kompiliert.

Die DFG kennzeichnet in ihren Empfehlungen der Kommission »Selbstkontrolle in der Wissenschaft« (1998), die unverbindliche »Vorschläge zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis« machen, das Plagiat letztlich nicht. Sie spricht vom »Plagiat[s] fremder Ergebnisse oder Veröffentlichungen«¹ und sucht nach einer fassbaren Funktion von Autorschaft und Autorverantwortung:²

»Veröffentlichungen sollen, wenn sie als Bericht über neue wissenschaftliche Ergebnisse intendiert sind,

- die Ergebnisse vollständig und nachvollziehbar beschreiben,
- eigene und fremde Vorarbeiten vollständig und korrekt nachweisen (Zitate),

¹ DFG, Vorschläge zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis – Empfehlungen der Kommission »Selbstkontrolle in der Wissenschaft«, Weinheim, 1998; www.dfg.de/download/pdf/dfg_im_profil/reden_stellungnahmen/download/empfehlung_wiss_praxis_0198.pdf; Punkt 3.2, im Anhang abgedruckt, S. 185 ff.

² A.a.O., Empfehlung 12.

- bereits früher veröffentlichte Ergebnisse nur in klar ausgewiesener Form und nur insoweit wiederholen, wie es für das Verständnis des Zusammenhangs notwendig ist.«

Gemeinsamer Nenner ist stets eine gewisse *Werkähnlichkeit*: Zwei Werke werden verglichen. Das auch nur vermeintliche Original und die denkbare Kopie. Diese Werkähnlichkeit führt zur *Zuschreibungsverwirrung*. Es ist nicht mehr klar, wer Urheber oder Autor des übereinstimmenden Werkteiles ist. Damit wird die Autorschaft zur Kernfrage des Plagiats.

Die Kennzeichnung als Plagiat hat *Beanstandungsfunktion*. Wenn die Kopie dem Original zu sehr ähnelt, dann monieren wir dies, halten die Kopie für mangelhaft und werfen dem Kopisten womöglich »Diebstahl« oder »Täuschung« oder eine andere Form der Unlauterkeit vor. Damit hat jeder Plagiatbegriff eine innere *Schutzfunktion*: Die korrekte Zuschreibung des Werkes an den richtige Autor schützt entweder diesen als Schöpfer oder die Konsumenten in ihrer Zuschreibungserwartung. Diese Schutzfunktion hat schon *Jakob Thomasius* 1763 in seinem bis heute leider nicht übersetzten Werk »de plagio literario« betont:³ Für ihn ist das Plagiat weniger »fur«, also Diebstahl, am Autor als vielmehr Lüge und Täuschung – mendacium – an Lesern und Gelehrtschaft. Wer sich über die Funktion der Plagiatbeanstandung nicht im Klaren ist, der kann auch nicht klar sagen, was er unter Plagiat versteht.

Abstrakt gesprochen wirft die Einstufung eines Werkes als Plagiat also folgende Fragen auf:

- Welche Aspekte eines Originals sind vor Kopie geschützt? Welche Formen und Inhalte darf der Kopist bedenkenlos usurpieren? Dekonstruktionstheoretiker meinen, es gebe überhaupt keine Originale, jede Form von Autorschaft als Textherrschaft sei abzulehnen. Jeder Gedanke, jedes Wissen, jeder geäußerte Satz dürfe von jedermann nicht nur benutzt, sondern auch in ein eigenes Werk eingebaut werden, auch wenn dieses dann weder eigen noch Werk ist.
- In Sonderfällen: Welches der beiden Werke ist das Original? Das betrifft nicht nur die diskutierte Parallelschöpfung, sondern auch Zweifelsfälle des Zugriffes auf nicht veröffentlichte Werke bis hin zur Ausnutzung von Vertrauensstellungen bei der Begutachtung von Förderanträgen oder wissenschaftlichen Arbeiten.
- Welches Ausmaß muss die Werkähnlichkeit erreichen, damit das zweite Werk als Kopie bewertet werden kann? Ab welchem Maß an eigener Originalität sind Fremdbezüge bedeutungslos?

³ Wiederentdeckt von *Neuhausen*, Neulateinisches Jahrbuch 13, 2011, S. 405 ff.

- Die Zentralfrage aber lautet: Setzt das Plagiat einen subjektiven Tatbestand voraus oder genügt die objektive Werkähnlichkeit? Muss der Plagiator sich die Urheberschaft für das Fremde »anmaßen«, muss er gar vorsätzlich täuschen, also um die Fremdheit des Eigenen wissen und mehr oder minder skrupellos als Usurpator agieren? Die Praxis behilft sich, indem sie ab einem Mindestumfang Böswilligkeit unterstellt. Allerdings bleibt abzuwarten, ob die österreichische Wendung Schule macht, auf abgekupferte Dissertationen nicht mit Promotionsentzug zu antworten, weil es trotz erheblicher Übernahmen an der Täuschung fehle, – so die Universität Innsbruck im Fall des *Prinzen Schaumburg-Lippe*⁴ und die Universität Wien im Fall des EU-Kommissars *Johannes Hahn*⁵: Schlampiges Zitieren sei kein Plagiat. Die Universität Potsdam hat diese Frage in Deutschland inzwischen für den Kultusminister *Althusmann*⁶ entsprechend beantwortet: Zahlreiche Verstöße gegen die gute wissenschaftliche Praxis belegten dennoch keinen Täuschungsverdacht. Das ist vor dem Hintergrund einer strengen verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung einigermaßen erstaunlich; noch erstaunlicher ist es, dass der Betreuer der Arbeit in die Mitverantwortung genommen wird.

Diese Fragen sind im Kern nicht geklärt. Nur für den Sonderfall des Prüfungsplagiates geben Hochschulgesetze und Prüfungs- insbesondere Promotionsordnungen halbwegs verlässliche Auskunft, vor allem weil die Verwaltungsgerichte das Prüfungsrecht handhabbar gemacht haben. Dabei gewinnt in letzter Zeit die Auffassung Boden, dass jedenfalls dann, wenn der Promotionsentzug auf § 48 VwVfG gestützt wird, entsprechend dessen Wortlaut keine arglistige Täuschung erforderlich sei, es vielmehr genüge, dass der Doktorand die Promotion durch falsche Angaben »erwirkt« habe.

Das Urheberrecht kennt keinen Plagiatsbegriff, auch wenn er in jedem Urheberrechtskommentar behandelt wird.⁷ Dort ist es weithin einhellige Meinung, dass das Plagiat neben der objektiven Übernahme des fremden

⁴ diepresse.com/home/bildung/universitaet/691389/Kein-Plagiat_Schaumburg-Lippe-behaelt-seinen-Doktor (zuletzt besucht am 11. 11. 2012).

⁵ www.vol.at/johannes-hahn-bleibt-ein-doktor/3074520; www.welt.de/kultur/artikel13415940/Oesterreichs-EU-Kommissar-ein-Viertel-Guttenberg.html; http://mediportal.univie.ac.at/uploads/tx_ttmediportal/files/Hahn_Stellungnahme_OEAWI.pdf (alle Websites zuletzt besucht am 11. 11. 2012).

⁶ www.zeit.de/studium/2011-12/althusmann-dokortitel und www.zeit.de/studium/hochschule/2011-12/althusmann-kommentar (alle Websites zuletzt besucht am 11. 11. 2012).

⁷ Zur urheberrechtlichen Beurteilung des Plagiats s. den Beitrag von *Schack* in diesem Band, S. 81 ff.

Werkes auch eine subjektive Anmaßungskomponente verlangt,⁸ die aber wiederum nicht mit Vorsatz gleichzusetzen ist. Dabei reagiert das Urheberrecht schon auf die nur objektive Urheberrechtsverletzung mit Abwehransprüchen. Subjektive Vorwerfbarkeit ist nur für Schadensersatz und Strafbarkeit erforderlich. Das Dienstrecht der Hochschullehrer reagiert auf wissenschaftliches Fehlverhalten und verlangt auf der disziplinarrechtlichen Ebene konsequent nicht nur eine Pflichtverletzung, sondern auch Vorwerfbarkeit⁹. Soweit man einen wissenschaftsspezifischen Plagiatbegriff suchen will, dürfte dieser nur auf die Beeinträchtigung ordnungsgemäßer Wissenschaft und nicht auf eine besondere Vorwerfbarkeit ausgerichtet sein. Zweck einer Wissenschaftslauterkeit ist nicht die Sanktionierung des Täters, sondern die Abwehr der Störung. Dafür allerdings ist in erster Linie die Aufdeckung erforderlich – und weniger die Sanktionierung.

In anderem Kontext zu behandeln ist die Frage nach den *Folgen*: Will man das Wissenschaftsplagiat verrechtlichen oder es in der Sphäre der notwendig unverbindlichen Wissenschaftsethik belassen? Im ersten Fall müssen Rechtsnormen des Urheberrechts, des Prüfungsrechts, des Dienst- und Arbeitsrechts der beamteten und angestellten Wissenschaftler, aber womöglich auch ein Berufsrecht für Wissenschaftler, das Plagiat fassen und ahnden. Im zweiten Fall bleibt nur – aber immerhin – die wissenschaftsöffentliche Diskussion über unethisches, also gesellschaftlich missbilligtes Wissenschaftsverhalten. *Hegel* schließt gar beides aus. Rechtlich sei das Plagiat nicht zu fassen; Ethik aber funktioniere nicht:

»inwiefern solche Wiederholung in einem schriftstellerischen Werke ein Plagiat werde, läßt sich nicht durch eine genaue Bestimmung angeben und hiermit nicht rechtlich und gesetzlich festsetzen. Das Plagiat müßte daher eine Sache der Ehre sein und von dieser zurückgehalten werden. [...] Was aber die Wirkung der Ehre gegen das Plagiat betrifft, so ist dabei dies auffallend, daß der Ausdruck Plagiat oder gar gelehrter Diebstahl nicht mehr gehört wird – es sei entweder, daß die Ehre ihre Wirkung getan, das Plagiat zu verdrängen, oder daß es aufgehört hat, gegen die Ehre zu sein, und das Gefühl hierüber verschwunden ist, oder daß ein Einfällen und Veränderung einer äußeren Form sich als Originalität und selbst-

⁸ S. dazu allerdings *Schack*, a.a.O., S. 86: »Doch wird kein Richter bei identischen längeren Textpassagen, die Werkqualität aufweisen müssen, an den theoretisch nie auszuschießenden Zufall einer unabhängigen Doppelschöpfung glauben.«

⁹ Vgl. OVG Nordrhein-Westfalen vom 19. 12. 2008 – 6 B 1607/08 – juris; von Weschpennig, Plagiate, Datenfälschung und kein Ende – Rechtliche Sanktionen wissenschaftlichen Fehlverhaltens, HFR 2012, 84 ff., 100 f. = www.humboldt-forum-recht.de/media/Druckansicht/pdf/2012-06.pdf (zuletzt besucht am 11. 11. 2012); zur strafrechtlichen Seite: Ottemann, Wissenschaftsbetrug und Strafrecht, 2006.

denkendes Produzieren so hoch anschlägt, um den Gedanken an ein Plagiat gar nicht in sich aufkommen zu lassen.«¹⁰

In der Tat ist bis heute eine weithin erstaunliche Zurückhaltung in der Wissenschaft gegenüber wissenschaftlichen Plagiatoren zu bemerken. Skandalfähig und skandalisiert sind eigentlich nur die Dissertationsplagiate und mit besonderem Aufmerksamkeitsfokus vor allem jene von Politikern oder Politikerkindern. Wer als Hochschullehrer in seinen wissenschaftlichen Werken plagiiert, der hat wenig bis nichts zu befürchten. Selten kommt es zu förmlichen Rügen. Beanstandungen gibt es vor allem in den geheimen Verfahren der Ombudsleute. Plagiierte Werke bleiben vielfach im Umlauf, werden in Datenbanken und anderen wissenschaftlichen Werken aufgeführt und zitiert und führen so ein Eigenleben. Allenfalls Verlage erzwingen gelegentlich, dass Großplagiate vom Markt genommen, Restauflagen eingestampft werden. Gegen die Wissenschaftler-Ehre ist das Plagiat nicht; vielfältige Beteuerungen, ein plagiiender Wissenschaftler verliere seinen Ruf und sei »erledigt«, treffen schlicht nicht zu. In den auch Ihnen bekannten Fällen publizieren diese munter weiter, geben Festschriften heraus, finden Mitautoren für Gemeinschaftswerke, haben ehrenvolle Positionen in Fachgesellschaften usw. Welche Ursachen die nahezu unbeschränkte kollegiale Rücksichtnahme – zu verzeichnen vor allem in den Geisteswissenschaften, Naturwissenschaftler sind mit ihren Fälschern strenger – hat, darüber mag ein Soziologe oder Organisationspsychologe urteilen. Jedenfalls zählt Status mehr als Leistung.

Nur zwei Beispiele: *Schwintowski*, Meister der verschleiernnden Bauernopferreferenz, ist bis heute Vorsitzender des Wissenschaftlichen Beirats des Bundes der Versicherten und Beirat des Redaktionsstabes Rechtssprache der Gesellschaft für deutsche Sprache, die Sprachberatung für die Bundesministerien beim Bundesministerium der Justiz leistet. Für die Beurteilung von Fremdtexten scheint er bestens geeignet. Die Frankfurter FH-Professorin für Kunst *Anette Seelinger* war dabei ertappt worden, dass ihre Dissertation ein Plagiat gewesen ist; die Promotion wurde entzogen, das VG Darmstadt bestätigte dies.¹¹ Die FH wollte sie indes halten, weil für Kunstprofessoren die Promotion keine Voraussetzung ist. Erst der öffentliche Druck hat dann im Mai 2011 zur »einvernehmlichen Lösung des Beamtenverhältnisses« geführt.

¹⁰ Hegel, Grundlinien der Philosophie des Rechts, 1821, § 69, hier zitiert nach der Frankfurter Werkausgabe, Band 7, 1979, S. 148 ff.; gemeinfrei im Netz: www.zeno.org/nid/20009181253 (zuletzt besucht am 17. 4. 2012).

¹¹ VG Darmstadt 14. 4. 2011, 3 K 899/10.DA – juris.

2. *Plagiat in der Wissenschaft*

Wir können uns hier zunächst gegenständlich begrenzen: Es geht um Plagiate in der *Wissenschaft*. Damit sind Produktplagiate, aber auch Plagiate in der Kunst ausgeschieden. Insbesondere in der Kunst mag die Freiheit zur Verwendung und Verfremdung fremder Werke womöglich größer sein – auch wenn die Abschriftstellerei¹² (*Paul Englisch*) teils erschreckende Ausmaße annimmt. Immerhin kann man der Betrachtung des künstlerischen Plagiates das Gegenstück entnehmen: Die Kunstfälschung. Wer ein eigenes Werk dem fremden Künstler unterschiebt, insbesondere um damit Geld zu machen, verhält sich spiegelbildlich zum Plagiator, der ein fremdes Werk zum eigenen erklärt. Beim Produktplagiat werden zuerst gewerbliche Interessen des Originalherstellers geschützt. Darum geht es in der Wissenschaft allenfalls in zweiter oder dritter Linie.

Und wir konzentrieren uns auf das *Textplagiat*, also die Verlautbarung der Ergebnisse wissenschaftlicher Tätigkeit, gleich in welcher Form. Geschützt ist das Werk als Ergebnis eigenen Forschens oder Lehrens – nicht die Instrumente und Mittel auf dem Weg dorthin. Andere Formen der Imitation fremder Wissenschaft brauchen uns hier nicht zu interessieren. Das Nachstellen einer originellen Versuchsanordnung, die Imitation fremder innovativer Wissenschaftsmethode sind – unabhängig von der wissenschaftsethischen Beurteilung im Übrigen – jedenfalls keine Textplagiate. Ob man wissenschaftliche Vorgehensweisen generell nicht schützen will, sondern nachahmungsfrei offen halten möchte, darüber müßte erst ein Diskurs stattfinden.

Immerhin kann das wissenschaftliche Werk auch körperlich sein und insoweit pliiert werden, man denke an den Nachbau eines neuartigen medizinischen Instrumentes oder einer von Ingenieuren erfundenen Maschine. Mit einem weiten Plagiatbegriff sind auch solche Werkkopien als Ergebnisse wissenschaftlicher Tätigkeit erfasst.

Indes weist das wissenschaftliche Textplagiat eine Besonderheit auf: Die Publikation eines Wissenschaftlers ist ein Kommunikationsvorgang. Er stellt sich mit seinem Werk der wissenschaftsöffentlichen Kritik, hofft auf Anerkennung und zustimmende Zitation, sollte sich aber auch über Gegenrede und Kritik freuen. Das Plagiat stört diesen Kommunikationsvorgang. Dem Rezipienten ist nicht klar, wer hier zu ihm spricht. Im schlimmsten Fall wird der Autor ausgeblendet, nicht wahrgenommen. Statt mit ihm setzt sich die Fachgemeinde mit dem Werk des Plagiators auseinander – das seinerseits womöglich die Botschaft verfremdet, sinnverzerrend um-

¹² Englisch, Meister des Plagiats oder Die Kunst der Abschriftstellerei, 1933.

formuliert und in einen Collagen-Zusammenhang stellt, den der Autor nie gebilligt hat.

Bei Plagiaten aus Dissertationen lässt sich feststellen, dass das Plagiat und sein Scheinautor mehr Aufmerksamkeit durch Zitation erlangen, als der verdeckte Autor. Der Betrüger und Gewerbsplagiator *Wellkamp* wird etwa noch 2011 im Münchener Kommentar zum Aktiengesetz zitiert¹³ – mit seinem Scheinaufsatz »Rechtliche Zulässigkeit einer aktienrechtlichen Vergütung von Aufsichtsratsmitgliedern« (WM 2001, 489). Dabei handelt es sich um ein Kapitel aus der Dissertation von *Klaus R. Roller*, »Die Vergütung des Aufsichtsrats in Abhängigkeit vom Aktienkurs« (1999, S. 54 ff.). Dieser ist dort nicht zitiert.

Das Plagiat stört und behindert also wissenschaftliche Kommunikation zwischen dem Autor und seinem Publikum. Dabei wird nicht nur der Autor als Person aus dem Gespräch gedrängt, auch inhaltliche Verfälschungen treten – jedenfalls in einer Vielzahl von Fällen – auf: Plagiatoren formulieren um, lassen Textteile weg, kombinieren den Originaltext mit anderen Textelementen – eigenen oder anderweit übernommenen Fremdtexen. Im Kern ist auch das Plagiat eine *Werkfälschung* und insoweit den Experimentfälschungen gleichzustellen. Außerdem wird das Werk eines Wissenschaftlers im Kontext seiner Werke gesehen. Meinungsänderungen aber auch logische Brüche im Gesamtwerk sind für den Rezipienten interessant. Der Plagiator unterdrückt diesen Gesamtzusammenhang.

3. *Wissenschaftlichkeit des Werkes*

Das Urheberrecht schützt nicht jeden Text, sondern nur Werke ab einer gewissen textlichen Schöpfungshöhe.¹⁴ Für die Wissenschaft ist die Parallelfrage aufgeworfen, ob ein Text einen gewissen Grad an Wissenschaftlichkeit aufweisen muss, damit erstens dessen Kopie und Verfremdung beanstandenswert erscheint – vor allem aber geht es um die Redlichkeitsanforderungen an das den Fremdtex verwertende und verwendende »wissenschaftliche« Werk. Höchste Anforderungen gelten der wissenschaftlichen Monographie und dem Fachaufsatz in einer renommierten Fachzeitschrift. Gelten für andere Wissenschaftstextformate geringere Anforderungen? So meinen Canaris und Schmidt in ihrer Verteidigung der Rechtswissenschaft gegen den Vorwurf der »Plagiatgeneigtheit«: »Jeder weiß doch, dass ein Kurzlehrbuch funktionsgemäß ganz überwiegend (nur) referierenden Charakter hat und mit Nachweisen äußerst sparsam

¹³ *Stein*, in: Münchener Kommentar zum Aktiengesetz, 3. Auflage, 2011: § 181, Fn. 152, 153.

¹⁴ S. dazu den Beitrag von *Schack* in diesem Band, S. 81 ff.

umgehen muss.«¹⁵ Soll das heißen, dass man fremde Ideen lehren darf, ohne zu sagen, woher diese stammen? Noch klarer ist das Verdikt der »Kochbuchliteratur« – das insinuiert, es gelten dort andere oder keine Redlichkeitsvorgaben und Zitiererwartungen. Hübscherweise hat *Schwintowski* diesen Strohalm ergriffen und in seiner damaligen Internetstellungnahme zur eigenen »Textmethode« ebenfalls von Kochbuchliteratur gesprochen.¹⁶ Inzwischen legt *Schwintowski* ein besonderes Schrifttumsverzeichnis vor, das sich auf »innovative« Texte beschränkt¹⁷.

Was also macht die Wissenschaftlichkeit eines Werkes aus – mit der Folge, dass eine besondere Redlichkeit im Umgang mit fremden Texten, Gedanken und Ideen erwartet wird?

4. Kategorien der Werkähnlichkeit

a) Textübernahme

Plagiate begegnen uns in erster Linie als Volltextplagiate, die auch Urheberrechtsverletzungen sein können: Der Abschreiber übernimmt ganze Sätze, Absätze oder auch Seiten und weist dies entweder gar nicht aus oder jedenfalls nicht mit der für wortwörtliche Übernahme üblichen Auszeichnung, gelegentlich auch mit einem Distanzzitat wie »vgl.« oder ähnlichem. Typisch ist die Bauernopferreferenz (*Lahusen*)¹⁸: Das Zitieren an anderer und unverfänglicher Stelle. Häufig anzutreffen ist auch das Verstecken des Originals in einer Sammelfußnote – als vorletztes von sieben Werken. Wer so zitiert, rüstet sich vorbeugend gegen den Plagiatvorwurf: Er habe doch zitiert. Ob ein solches verbergendes Zitat auf Arglist schließen lässt?

Dementsprechend konzentriert sich die Diskussion auf solche Textübernahmen. Umgekehrt verwenden Abschreiber Mühe darauf, durch kleinere Textveränderungen die formale Textidentität zu verhindern. Satzumstellungen, Zusammenziehen zweier Sätze, Austausch eher belangloser Wörter durch Synonyme, sollen erstens das wörtliche Zitat ersparen, aber zweitens selbst bei Nennung der Quelle den falschen Eindruck vermitteln, hier spreche der Scheinautor, der das fremde Werk rezipiert hat und in eigenen Worten wiedergibt. Dabei hat er nur oberflächliche Fremdtextkosmetik betrieben, die nicht nur keine eigene intellektuelle Leistung ist, sondern den Leser gezielt darüber täuscht, wer hier spricht.

¹⁵ *Canaris/Schmidt*, FAZ v. 7. 4. 2011, S. 8.

¹⁶ Dazu Rieble, *Noch'n Plagiat*, myops 10/2010, 55, 58 f.; www.zaar.uni-muenchen.de/pub/vr2010-5.pdf (zuletzt besucht am 17.4.2012). Diese Stellungnahme von *Schwintowski* ist inzwischen aus dem Netz genommen.

¹⁷ http://schwintowski.rewi.hu-berlin.de/doc/Innovationen_Rechtswiss.pdf (zuletzt besucht am 11. 11. 2012).

¹⁸ *Lahusen*, KJ 2006, 398 ff., 405.

In den Begutachtungen zu Dissertationsplagiaten findet sich reiches Anschauungsmaterial. »Modifikationchen«, also geringe Veränderungen der äußeren Form (*Hegel*) ändern nichts an der Übernahme. Wie *Thomasius* 1763 zeigte, ist auch diese »Technik« keineswegs neu und insbesondere keine Erscheinungsform der digitalen Textwelt. Schon damals gab es das Zitat an anderer Stelle, »pfiffige« Veränderungen, Zerstückelungen und Einschübe – die sämtlich das Ziel haben, die Herkunft des Textes zu verschleiern und Eigenleistung zu simulieren¹⁹. Solche Manipulationen sind Beleg für fraudulöse Haltung.

Gegenüber dem Urheberrecht ist festzuhalten: Dass Texte keinen Urheberrechtsschutz genießen, weil sie wie amtliche Texte von vornherein gemeinfrei sind, weil der Urheberrechtsschutz 70 Jahre nach dem Tod des Autors erloschen ist, weil der Urheber wie beim Ghostwriting mit dem Abkupfern einverstanden ist, oder weil sie als Textgewebe nicht die erforderliche Schöpfungshöhe erreichen – das alles spielt für die Wissenschaft keine Rolle. Hier geht es um den Herkunftsnachweis gegenüber dem Leser, und nur sekundär um den Respekt vor dem Erstautor. Der Zweitautor muss aufdecken, woher er was hat.

Aus wissenschaftlicher Sicht erschreckend sind zwei Fälle des »amtsmissbräuchlichen« Plagiats, die die Gerichtspraxis beschäftigt haben – und bei denen die Zivilgerichte den Urheberrechtsschutz versagt und den »beklauten« Autor im Regen haben stehen lassen. Im Tannenbergsfall ging es um ein Manuskript des Historikers *Jürgen Runzheimer*, der in jahrelanger Forschung den von den Nationalsozialisten vorgetäuschten polnischen Überfällen nachgegangen ist und hierzu erhebliches Quellenstudium betrieben hat. Ein Staatsanwalt, der 1968 wegen des Scheinüberfalles auf den Sender Gleiwitz Ermittlungen gegen NS-Täter führte, erbat eine Ablichtung des Manuskripts und auch dessen Quellenmaterial zum Zwecke der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen.

1979 dann veröffentlichte jener Staatsanwalt *Alfred Spieß* zusammen mit dem Journalisten und Prozessbeobachter *Heiner Lichtenstein* das Buch »Das Unternehmen Tannenberg«. *Runzheimer* seinerseits hatte seinen inzwischen modifizierten Text, der auch Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens aufgegriffen hat, ebenfalls 1979 publiziert²⁰. Und siehe da – in den Worten des Oberlandesgerichts: »Ähnlich wie das Manuskript ist das Buch in der historischen Reihenfolge des Geschehens gegliedert, und Textstellen des Manuskripts sind wörtlich, nahezu wörtlich oder sinngel-

¹⁹ Oben, Fn. 3.

²⁰ *Runzheimer*, Die Grenzzwischenfälle am Abend vor dem deutschen Angriff auf Polen, in: Benz/Graml (Hrsg.), Sommer 1939. Die Großmächte und der Europäische Krieg, 1979, S. 107ff.

mäß übernommen worden. Quellen, wie etwa der Inhalt von Dokumenten oder Zeugenangaben, werden in dem Buch – anders als im Manuskript des Kl. – nicht in den Text eingearbeitet, sondern wörtlich zitiert. Die Vorarbeiten des Kl. bleiben in dem Buch unerwähnt.« Das OLG Frankfurt hat die Klage 1981 abgewiesen – nüchterne Sachprosa über historische Gegebenheiten sei nicht urheberrechtsfähig. Die Forschungsergebnisse selbst sind es ohnehin nicht. So musste *Runzheimer* es also hinnehmen, dass seine Vertrauensseligkeit und Hilfsbereitschaft enttäuscht wurden.²¹ Für die Wissenschaft ein erheblicher Kollateralschaden.

Ein zweiter, aus wissenschaftlicher Sicht noch härterer Fall ist die Entscheidung »Staatsexamensarbeit« des BGH:²² Eine überaus originelle Staatsexamensarbeit (Lehramt) hatte einen versteinerten Schachtelhalbm einer neuen Spezies zugeordnet. Veröffentlicht hat die Arbeit ein anderer – *Hagen Hass*,²³ der im Institut Zugang zur Hausarbeit hatte. Er hat überaus geschickt Schemazeichnungen neu erstellt und die Präparate erneut fotografiert. Urheberrechtlich sei das in Ordnung, meint der BGH, weil die Erkenntnis nicht geschützt sei und das Textgewebe bloß beschreibend. Damit setzte sich das Verteidigungsargument durch: Es dürfe doch nicht verwehrt sein, das institutseigene Material noch einmal wissenschaftlich auszuwerten. Der Student wird den Prüfern schutzlos ausgeliefert – und die wissenschaftliche Öffentlichkeit darüber getäuscht, wer hier die Arbeit geleistet hat. Und das ist kein Einzelfall.

Flankieren lässt sich die Beispielreihe durch eine aktuelle Entscheidung des Landgerichts Frankfurt,²⁴ die die Schutzlosigkeit wissenschaftlicher Autoren belegt: Die Germanistin *Roswitha Reinbothe* hat in ihrer 2006 erschienenen Habilitationsschrift »Deutsch als internationale Wissenschaftssprache und der Boykott nach dem Ersten Weltkrieg« untersucht. Der Fachhochschulprofessor für Technische Mechanik *Karl-Otto Edel* hat sich daraus bedient und 2010 ein eigenes »Werk« über »Die Macht der Sprache in der Wissenschaft« veröffentlicht. Wiewohl Überschriften wortwörtlich übernommen worden sind und Texte teils nur umformuliert, folgt doch das Landgericht dem Einwand Edels, er habe sich lediglich an die »Gedankengänge« »angelehnt«. Denn auch die durch leichte Satzumstellungen verfremdeten Originaltexte seien urheberrechtlich nicht schutzfähig. Gerade weil die Wissenschaftsprosa sachlich und neu-

²¹ OLG Frankfurt, GRUR 1990, 124; dazu kritisch Haberstumpf, UFITA 96 (1983) 41.

²² BGH, JZ 1981, 281; dazu Stegemann-Boehl, Fehlverhalten von Forschern, 1994, S. 119f.

²³ *Hass*, Argumente Palaeobotanica 4 (1975) 139ff.

²⁴ LG Frankfurt 12. 5. 2011, 2-03 o 542/10.

tral daherkomme, dürfe – immer aus urheberrechtlicher Sicht – abgeschrieben werden. Erst recht unbedenklich sei die Zitatübernahme, auch wenn sie in exakt demselben Textzusammenhang erfolgt. Erstaunlicherweise betont das Landgericht, dass bloße Abschnittsumstellungen durch Edel genügen, einem etwaigen Schutz der Gliederung als wissenschaftlicher Konzeption auszuweichen – und das obwohl *Edel* in den »Anlehnungsteilen« nahezu identische Überschriften benutzt. Kurz: Exzerprierendes Abkupfern mit leichten Umstellungen und Verdichtungen ist erlaubt.

Die weitgehende Schutzlosigkeit wissenschaftlicher Publikation im Urheberrecht mahnt uns, eine wissenschaftliche Konzeption von Originalität und Lauterkeit zu entwickeln.

Kleinere Textübernahmen von nur wenigen Worten oder auch einer prägnanten Formulierung sind typischerweise der Erklärung ausgeliefert, dem Zweitautor sei eben dies auch eingefallen. So stritten ein Journalist und ein Blogger darum, von wem die nur mäßig originelle Wendung »Die Welt ist eine Google« stammt. Das kann jedem einfallen. Bei Textplagiaten behilft man sich damit, erst ab einer Quantitätsschwelle von Plagiat zu sprechen – wenn es nämlich aufgrund des Umfangs der Übernahme als unmöglich erscheint, dass exakt derselbe Text dem Zweitautor genau so wieder eingefallen ist. In der Tat kann die Textidentität weniger Worte bloßer Zufall sein. Doch wie will man die Schwelle festmachen?

b) Problematisch: Inhaltsplagiat

Deutlich schwieriger zu handhaben sind bloße Inhaltsübernahmen. Der wissenschaftliche Text besteht nicht nur aus der Formulierung. Sein Gehalt ist durch Ideen, Gedanken, Argumenten, Konzeption und Struktur geprägt. All dies kann man übernehmen. Auch die Gliederung eines wissenschaftlichen Stoffes ist oft harte Arbeit. Sie zu übernehmen ist einfach. Der Zweitautor wird typischerweise sagen, dass diese Form der Gliederung dem Stoff entspricht (»naturally given«) und aus ihm eigenständig entwickelt sei. Ob man das glauben will, wenn Überschriften wortwörtlich übereinstimmen und die Gliederungsstruktur auf drei Ebenen dieselbe ist, das ist eine andere Frage. Auch argumentative Entlehnungen sind häufig. Wer will der Einlassung widersprechen, dies sei dem Zweitautor selbst eingefallen?

Dass das Urheberrecht eine Werkkonzeption schützen kann, ist im Ausgangspunkt unbestritten²⁵ – allerdings neigen die Gerichte, wie im Tannenbergs-Fall²⁶ dazu, die Schöpfungslatte sehr hoch zu legen. Dahinter

²⁵ Vgl. Haberstumpf, UFITA 96 (1983) 41.

²⁶ S. oben, Fn. 15.

steht die anerkennenswerte Überlegung, wissenschaftliche Stoffe für weitere Bearbeitung freizuhalten und nicht durch eine Sperrwirkung der geschützten Konzeption den Folgeautoren Barrieren in den Weg zu legen.

Erst recht gilt das für den Ideenklau. Der nachweisbare Vorwurf kann nur lauten, dass der Zweitautor nicht sorgfältig recherchiert habe. Originalität kraft Unbelesenheit. Mangelnde Recherche ist zwar einerseits kritisierbar, andererseits aber nur schlechte Wissenschaft. Je abgelegener das Original, desto harmloser fällt die Kritik aus. Und selbst wenn man sich sicher ist, dass der Zweitautor mehr liest als schreibt – ein Beweis ist das nicht. Auf der anderen Seite darf man sich aber sicher sein, dass jeder er-tappte »Zweitverwerter« stets betonen wird, ihm, dem originellen Kopf, sei schon alles selbst eingefallen. So bleibt nur, den Zweitautor zu verspotten.

Das Ideen-Plagiat ist praktisch nicht nachweisbar, die Einlassung objektiv nicht widerlegbar. Selbst wenn der Zweitautor durch ein Zitat – an anderer Stelle – zeigt, dass er den Erstautor mit Idee, Argument oder Gedanken zur Kenntnis genommen hat, kann er dennoch eigenständig auf den Gedanken gekommen sein. Hinzu kommt das Psychologen bekannte Phänomen der unbewussten Entlehnung – Kryptomnesie. Lesefrüchte schlummern im Unterbewusstsein und tauchen als eigene Idee wieder auf. Der Zweitautor glaubt, sie sei ihm selbst gekommen. Wer den Plagiatbegriff mit einem Schuldvorwurf verbindet, für den fällt diese Kategorie aus dem Plagiatsbegriff heraus. Wer einen objektiven Plagiatbegriff für stimmiger hält, wird dennoch die Übernahme als solche nie nachweisen können. Die Übernahme könnte ja auch ein originärer Neueinfall sein, eine Zweit- oder Parallelschöpfung.

Wie beim Textplagiat hilft hier nur die Quantität: Wer Gedanken, Argumente und Ideen in Serie übernimmt, dem glaubt man keine serielle Neufindung. Ansonsten aber ist der »Wissenschaftler«-Typus, der um fremde Ideen ein eigenes Argumentationshaus baut, fein heraus. Auch hier lässt sich die Relevanzschwelle allerdings kaum bestimmen.

Zu Unrecht als Sonderfall behandelt werden Übersetzungsplagiate. Abschreckendes Beispiel ist der im Netz bestens dokumentierte Fall *Denecke*: Der Marburger Mathematiker *Gumm* hat einen deutschen Text über »Universelle Coalgebra« verfasst.²⁷ Der Potsdamer Mathematiker *Denecke* hat diesen Text als Teil eines größeren »Werkes« in englischer Sprache veröffentlicht – zusammen mit der kanadischen Mathematikerin *Shelly L. Wismath*.²⁸ Für die Übersetzung, die bezeichnenderweise auch Fehler des

²⁷ Gumm, *Universelle Coalgebra*, in: *Ihringer*, *Allgemeine Algebra*, 2003, S. 155 ff.

²⁸ *Denecke/Wismath*, *Universal Algebra and Coalgebra*, 2009.

deutschen Textes übernimmt, fehlte jeder Hinweis auf das Original und auch jede Gestattung. Bezeichnend daran ist vor allem das Scheitern des Originalautors, solange er sich an die vorgeschriebenen Wege zur Plagiatwehr hielt. Weder der Verlag des Plagiators reagierte, noch zunächst die Universität Potsdam. Der Plagiator meinte gar, die Darstellung folge sachnotwendig der Mathematik, sei »naturally given«. Erst als *Gumm* seine Ehre dadurch sicherte, dass er das Plagiat im Direktvergleich mit dem Original ins Netz stellte,²⁹ kam Bewegung in die Sache. *Denecke* freilich war mit den üblichen Methoden nicht zu fassen: Er war zum Zeitpunkt seines Plagiaten bereits Rentner, nachlaufende Sanktionen sind im Arbeitsrecht anders als bei Ruhestandsbeamten nicht möglich. So konnte ihm nur die Prüfberechtigung entzogen werden. Bezeichnend übrigens die Reaktion der damaligen DFG-Ombudsfrau *Beisiegel*: Sie findet es »nach wie vor richtig, Plagiatsvorwürfe über das übliche Ombudsverfahren zu klären« – also geheim. Und: »Der vom Kollegen Gumm und seiner Uni eingeschlagene Weg erscheint mir nicht glücklich und nicht nachahmenswert.«³⁰ Nur: Den Weg über den Ombudsmann hatte *Gumm* bereits beschritten – und war gescheitert. Frau *Beisiegel* meint also offenbar, dass nur das nichtöffentliche und geheime Ombudsverfahren sachgerecht sei – damit niemand bemerkt, wie verdorben es an manchen Universitäten gelegentlich zugeht. Eher soll das Opfer schweigen – als den Täter zu benennen.

Theoretisch hülfe auch das Urheberrecht, weil die Übersetzung als »Bearbeitung« i. S. v. § 23 UrhG dem Autor vorbehalten ist, bzw. seiner Zustimmung bedarf. Doch wie das Umformulierungsplagiat, also die »Übersetzung« wissenschaftlicher Texte vom Deutschen ins Deutsche, kann die Übersetzung zulässig sein, weil der Wissenschaftstext einfacher Sachprosa nicht schutzfähig ist – und weil die wissenschaftliche Konzeption einer Darstellung bislang unzureichend geschützt ist.

II. Plagiat und Zitat

1. Zitierfehler als Ausrede

Im Zuge zahlreicher Verteidigungen gegen Plagiatvorwürfe hört man immer dieselben Erklärungen: Es handle sich »nur« um eine Verletzung von Zitierkonventionen, bloß um schlampige Zitate, aber doch nicht um ein Plagiat. Schlechte Wissenschaft sei etwas ganz anderes als Plagiarismus.

²⁹ www.mathematik.uni-marburg.de/~gumm/Plagiarism/ (zuletzt besucht am 17. 4. 2012).

³⁰ *Hermann Horstkotte*, Abrechnung im Netz, www.zeit.de/studium/hochschule/2010-05/mathematik-plagiate (zuletzt besucht am 17. 4. 2012).

Das mündet dann in die Standardentschuldigung: So blöd könne man doch gar nicht sein. Selbst »Felix Krull zu Guttenberg«³¹ hat stets betont, man könne ihm vieles vorwerfen, aber keine vorsätzliche Täuschung – weswegen der Plagiatvorwurf »abstrus« sei.³² Die Kommission der Universität Bayreuth hat ihm das nicht geglaubt und in Übereinstimmung mit der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung »aus der Quantität und Qualität der objektiven Verstöße gegen die Standards guter wissenschaftlicher Praxis, also aus objektiven Indizien« auf Vorsatz geschlossen und dabei insbesondere und richtig betont: »Weitere Indizien sind Umformulierungen des Textes, die Umstellung der Syntax, die Verwendung von Synonymen sowie einzelne Auslassungen; auch sie deuten auf den Willen des Doktoranden hin, die Übernahme fremder Texte zu verschleiern.«³³

Nun mag den Psychologen interessieren, weswegen ein Plagiatverdächtiger zu teils bemerkenswert einfallssarmen Erklärungsversuchen greift – *Jacob Thomasius* nennt sie schon 1763 »eitle und leere Entschuldigungen«³⁴. Für die Einordnung des Plagiates ist das in zweierlei Hinsicht von Bedeutung. Erstens verlangt ein funktionaler Rechtsbegriff mit Blick auf normative Effektivität, dass man mit bloßen Ausreden nicht weit kommt. Zweitens und vor allem geht es um das Verständnis von Fremdtextübernahme, die dann kein Plagiat ist, wenn der Erstautor mit seinem Text durch ein Zitat ausgewiesen ist – das die Werkähnlichkeit für den Leser transparent macht, also einen Herkunftsnachweis liefert.

2. Wissenschaftsspezifische Fremdwerknutzungsbefugnis

Das Urheberrecht verbietet normalerweise die Fremdwerknutzung, wenn es sich nicht um eine freie Bearbeitung handelt, die das fremde Werk nur zum Anlass für ein eigenes nimmt, wie etwa die Parodie. Für die Wissenschaft gilt ein großzügiges Zitierprivileg (§ 51 UrhG).³⁵ Es gestattet die Nachveröffentlichung fremder Texte im eigenen wissenschaftlichen Werk.

³¹ *Trittin*, Plenarprotokoll des Bundestages 17/92, S. 10384 (A), <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btp/17/17092.pdf#page=46> (zuletzt besucht am 17. 4. 2012).

³² *Freiherr zu Guttenberg*, Plenarprotokoll des Bundestages 17/92, S. 10363 (B), <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btp/17/17092.pdf#page=25> (zuletzt besucht am 17. 4. 2012).

³³ Kommission »Selbstkontrolle in der Wissenschaft« der Universität Bayreuth, Bericht an die Hochschulleitung der Universität Bayreuth aus Anlass der Untersuchung des Verdachts wissenschaftlichen Fehlverhaltens von Herrn Karl-Theodor Freiherr zu Guttenberg, 2011, S. 20 ff.; www.uni-bayreuth.de/presse/Aktuelle-Infos/2011/Bericht_der_Kommission_m__Anlagen_10_5_2011_.pdf (zuletzt besucht am 17. 4. 2012).

³⁴ Oben, Fn. 3.

³⁵ S. hierzu im Einzelnen den Beitrag von *Schack* in diesem Band, S. 88 ff.

Allerdings ist dieses Recht mit einer Zitierlast verbunden. § 63 UrhG verlangt: »ist stets die Quelle deutlich anzugeben«. Früher haben sich die Schlitzohren leicht behelfen können. Sie nutzten das Zitierprivileg, ignorierten aber die Zitierlast und redeten sich damit heraus, ihr wissenschaftliches Werk sei urheberrechtlich in Ordnung. Das schlampige oder vergessene Zitat sei zwar unzureichend, doch sei § 63 UrhG nur eine lässliche Ordnungsvorschrift. Das hat sich spätestens und jedenfalls mit der Urheberrechtsrichtlinie der Union geändert: Sie schreibt richtig fest, dass die Nutzungserlaubnis das ordnungsgemäße Zitat voraussetzt.³⁶ Wer also nicht oder falsch zitiert, verliert das Recht zur Nutzung des Fremdtexes.

Das wissenschaftliche »Großzitat« setzt weiter voraus, dass es dem eigenen wissenschaftlichen Werk des Zitierenden dient, also dessen Auseinandersetzung mit dem Zitierten begleitet und belegt. Die Rechtsprechung konzentriert sich dabei auf Bildzitate;³⁷ große wörtliche Fremdtextübernahmen haben noch keine nennenswerte Rolle gespielt. Freilich verfügt die Rechtsprechung nicht über Maßstäbe, die Wissenschaftlichkeit des zitierenden Werkes zu beurteilen; mehr als ernsthafte, methodisch geordnete Erkenntnissuche kann nicht verlangt werden. Deutlich großzügiger sind die Anforderungen an das typische Textzitat als Kleinzitat iSv § 51 Nr. 2 UrhG – hier ist keine wissenschaftsspezifische Dienensfunktion erforderlich, auch das bloß illustrierende Zitat ist zulässig – solange nur der Zitator seinerseits ein selbständiges Werk schafft. Eine bloße Zitatesammlung ist nicht gestattet – wenn nicht die Auslese und Anordnung der Fremdtexte als eigenschöpferische Leistung anerkannt werden kann.³⁸ Urheberrechtlich ist also die bloße Textcollage aus montierten Fremdtexten ohne eigenen Werkanspruch unzulässig. Selbst wenn also *zu Gutenberg* die Originale zitiert hätte, bestünden doch angesichts des Collagecharakters urheberrechtliche Bedenken.

Nun ist das Urheberrecht für die Beurteilung wissenschaftlicher Plagiate nicht unmittelbar aussagekräftig. Es schützt den Originalautor, beim wissenschaftlichen Plagiat geht es aber um die Leser und die Wissenschaftsgemeinde, deren Kommunikationsvorgang – also Rezeption und Diskurs – gestört wird. Indes ist der Grundgedanke der gleiche: Wissenschaft ist darauf angewiesen, fremde Gedanken und Texte argumentativ zu nutzen. Ob ich die Meinung des Primärautors teile oder ihm widersprechen möchte – stets muss ich seinen Gedanken exakt wiedergeben, teilweise auch wortwörtlich. Die Fremdnutzung ist notwendig, ja wissen-

36 Art. 5 Abs. 3 lit d Richtlinie 2001/29/EG, ABl EG L 167/10 v. 22.6.2001.

37 Zentral: RGZ 130, 196 – Codex Aureus.

38 BGH GRUR 1973, 216 – Handbuch moderner Zitate.

schaftsimmanent. Indes ist spiegelbildlich auch der Herkunftsnachweis eine Wissenschaftsnotwendigkeit. Das folgt nicht nur aus dem allgemeinen Gedanken, dass Wissenschaft als Wahrheitsuche immanente Redlichkeitspflichten gegenüber anderen Suchern impliziert, weswegen die Herkunftsverschleierung durch Nicht- oder Fehlzitat wissenschaftsfremd ist. Gerade weil der zweitverwertende Wissenschaftler sich mit dem Original auseinandersetzt, muss er seinem Leser erstens zu erkennen geben, was von wem stammt – oder: wer gerade spricht – und muss ihm die Möglichkeit eröffnen, das zu zitierende Original selbst aufzusuchen. Anders gedeutet: Täuschende und fälschende Wissenschaft ist perplex.

Dementsprechend stehen Plagiat und Zitat in einem funktionalen Wechselverhältnis. Schlampiges Zitieren, das das herangezogene und verwertete Original nicht erkennen lässt, ist keine Lässlichkeit, kein Verstoß gegen nur eine Ordnungsvorschrift und also nur schlechte Wissenschaft. Zitierfehler solchen Ausmaßes schaffen ein Plagiat. Umgekehrt ist jede korrekt ausgewiesene Fremdtextübernahme auch dann einwandfrei, wenn der eigene wissenschaftliche Text nicht viel zu bieten hat. Nur bei Dissertationen und Habilitationsschriften kommt es auf die eigenständige wissenschaftliche Leistung an. Normale Veröffentlichungen brauchen keinen hinreichenden Neuheits- oder Originalitätsgrad. Allerdings verdient die bloße Collage auch mit ausgewiesenen Zitaten keine Anerkennung.

3. Zitierwahrheit und Zitierklarheit

Dementsprechend kommt es zentral darauf an, Regeln für die Zitierweise zu definieren, die nun nicht fachspezifische Gepflogenheiten aufnimmt, sondern den unerlässlichen also plagiatvermeidenden Mindeststandard. Es geht um Wahrheit und Klarheit in der Autorschaft. Dabei sind zwei Fragen aufgeworfen:

- Was muss ich zitieren und unter welchen Umständen entfällt die plagiatvermeidende Zitierpflicht?
- Wie schaffe ich als Autor eindeutige Relation zwischen dem Original und dem Derivat?

a) Zitierbedürfnis?

Der Grundsatz, dass jede wörtliche oder sinngemäße Übernahme fremder Texte, Inhalte, Strukturen und auch Ideen auszuweisen ist, erfährt Einschränkungen. Nicht zitierpflichtig sind fachspezifische Binsenwahrheiten, also die im jeweiligen Fach allgemein verbreitete Erkenntnis, die der Autor als bekannt voraussetzen darf.

Ebenfalls zitatrei ist das eigene Werk: Wer Textstellen aus eigenen Veröffentlichungen wiederholt, muss sich selbst nicht zitieren – weil dieser Text vom Autor stammt – nur eben nicht neu ist. Es gibt kein »Selbstplagiat«. ³⁹ Das dient auch dem Schutz der Leser, die sonst mit permanenten »so schon ich«-Zitaten belästigt würden. Nur Prüfungsordnungen können – vor allem für Promotionen und Habilitationen – eine »Neuheitsanforderung« postulieren und dementsprechend die Vorveröffentlichung als Hindernis ansehen. Das aber ist eine prüfungsrechtliche und keine wissenschaftliche Anforderung. Wollte man für jede wissenschaftliche Veröffentlichung »Neuheit« von Text, Gedanken oder Konzeption fordern, hätten die Ombudsleute viel zu tun.

Sonderproblem ist die Übernahme der fremden Zitate und Fußnoten in den eigenen Text: Grundsätzlich ginge es zu weit, in der Fußnote auch noch einen Nachweis zu verlangen, auf welchem Weg der Autor an die zitierte Stelle gelangt ist. Allerdings kann die Erschließung insbesondere bislang nicht veröffentlichter Quellen (etwa von Archivalien) eine eigenständige wissenschaftliche Leistung sein – so dass dem Erstauswerter ein Zitat gebührt. Die bloße Übernahme von ihrerseits nur zitierenden Fußnoten ist also grundsätzlich zulässig – sie kann aber beim Plagiaterteil über den Text eine starke Indizfunktion haben.

b) Zitatwahrheit und Zitatklarheit

Zentral ist nicht nur die Forderung nach überhaupt irgendeinem Zitat – vielmehr ist das Zitat selbst als Kommunikationsinstrument zwischen dem zitierenden Autor und seinem Publikum einem Gebot von Zitatwahrheit und Zitatklarheit zu unterstellen. Fachspezifische Zitiermodalitäten sind damit nicht gemeint – aber doch allgemeine Mindestanforderungen, denen ein Zitat genügen muss. Die Hamburger Juristenfakultät bietet hierzu gute Hilfestellung. ⁴⁰ Die »Empfehlungen des Deutschen Juristen-Fakultätentages zur wissenschaftlichen Redlichkeit bei der Erstellung rechtswissenschaftlicher Texte« ⁴¹ gleichen dem Hamburger Text auf doch erstaunliche Weise – ohne jede Referenz.

Fremdtextübernahmen müssen als wörtliches Zitat ausgezeichnet werden (mit Anführungszeichen oder drucktechnischer Hervorhebung). Jede Flucht durch »Modifikatöchen« ist zu unterlassen. Veränderungen sind auszuweisen, insbesondere Textauslassungen, aber auch Hervorhebung, die sich im Original nicht finden. Auch die indirekte, umschreibende

³⁹ Bisges, UFITA 2008, 643 ff. m. w. N.

⁴⁰ www.jura.uni-hamburg.de/public/rechtsgrundlagen/Promotion_Plagiate.pdf (zuletzt besucht am 17. 4. 2012).

⁴¹ Im Anhang abgedruckt, S. 250 ff.

Fremdtextwiedergabe (Paraphrasierung) muß so deutlich gemacht werden, daß der Leser an jeder Stelle weiß, wer zu ihm spricht. All die unwürdigen Praktiken, vom Verschleierungszitat über die »Bauernopferreferenz« bis hin zum Distanzzitat (»vgl.«, »dazu«, »weiter«), das eigene Bearbeiten verspricht, aber nicht einlöst, müssen überwunden werden. Insofern ist ein Redlichkeitsstandard zu entwickeln, der auch Strukturanleihen (Übernahme fremder Gliederung) sichtbar macht.

Insofern bietet die Plagiatdebatte willkommenen Anlass, Redlichkeits-erwartungen so konkret zu formulieren, dass die derzeit verunsicherten Doktoranden konkrete Handlungsanleitung erfahren: Nicht nur die Erkenntnis, was genau ein Plagiat ist, sondern die Anleitung, wie man es vermeidet, hilft den Betroffenen.

4. Geheime (Mit-)Autoren

Ein überaus problematischer Sonderfall ist das akademische Ghostwriting,⁴² sei es durch gewerbliche Textagenturen, sei es aber auch durch wissenschaftliche Mitarbeiter, die staatsfinanziert jene Texte produzieren, die der Professor unter eigenem Namen veröffentlicht, sei es aber auch als bloßer Freundschaftsdienst. Sie sind unter zwei Aspekten problematisch: Erstens ist die Textvorlage typischerweise ihrerseits nicht veröffentlicht, weswegen jede Plagiaterkennung durch Textabgleich scheitert – wenn nicht der Geistschreiber selbst abgeschrieben hat.

Insofern ist illustrativ der Fall *Wirth*: Der Darmstädter »Baurechtler« Wirth hatte »seine« Werkvertragskommentierung im BGB-Kommentar von *Prütting/Wegen/Weinreich*, 1. Auflage 2006 dem zentralen Konkurrenzwerk Palandt in großen Teilen entnommen. Der Plagiatsvorwurf wurde durchgereicht: Der Assistent sei's gewesen. Nach seinem Wissenschaftsverständnis darf der Professor den Assistenten für sich schreiben lassen, ohne dessen Autorschaft aufzudecken.⁴³ Wunderschön ist die Aufarbeitung durch die Vertrauensperson bei wissenschaftlichem Fehlverhalten der TU Darmstadt: *Professor Hennecke* hält in seinem Vermerk vom 23. 10. 2006 fest: »Die Tatsache, dass Texte von Mitarbeitern erarbeitet werden, ist üblich.« Noch schöner: Die konkrete Werkentstehungsgeschichte: Der Assistent nämlich schaffte es auch nicht, selbst einen Text zu liefern – und bat um Unterstützung durch eine wissenschaftliche Hilfs-

⁴² Zur rechtlichen Beurteilung des Ghostwriting s. den Beitrag von *Metzger* in diesem Band, S. 99ff.

⁴³ Horstkotte, Ein Professor und sein Schreibknecht, www.spiegel.de/unispiegel/jobundberuf/0,1518,450200,00.html; Beitrag vom 28. 11. 2006 auf spiegel-online (zuletzt besucht am 17. 4. 2012).

kraft. Eingestellt wurde die Ehefrau des Assistenten, die dann das »Textgerippe« aus dem Palandt übernahm – wovon ihr Assistentengatte wiederum keine Kenntnis haben wollte. Fazit: Zwar ein Plagiat, aber nur aufgrund einer Verkettung unglücklicher Umstände.

Linguistische Textanalyseprogramme, die Hinweise darauf geben könnten, dass unterschiedliche Geistschreiber Texte desselben Scheinautors verfasst haben, gibt es nicht. Bei manchen Lehrstuhltextfabriken fällt dem Leser indes auf, dass unterschiedliche Veröffentlichungen, manchmal auch verschiedene Abschnitte derselben von äußerst unterschiedlichem Stil geprägt sind und jedenfalls auf den ersten Blick nicht von demselben Autor stammen können.

Zweitens ist das Geistschreiben durch Assistenten oder Doktoranden in aller Regel von Abhängigkeitssituationen geprägt. Macht der Assistent nicht mit, riskiert er, seine Assistentenstelle zu verlieren und/oder mit seiner Dissertation zu scheitern. Das ist eine hochschulinterne Organisationsfrage. Kommt die Assistentenbeteiligung später doch heraus, wird gerade der unter Druck stehende Mitarbeiter beschädigt und exkludiert. Der Professor macht mit dem nächsten Assistenten einfach weiter. Insofern ist es ein wenig peinlich, wenn der Deutsche Hochschulverband (DHV) einen »Straftatbestand Wissenschaftsbetrug« für »gewerbliche Promotionsberater« fordert⁴⁴ – aber keinen Gedanken auf das vom Professor erzwungene Geistschreiben der Assistenten unter Zweckentfremdung der staatlichen Universitätsfinanzierung ver(sch)wendet.

III. Fazit: Plagiate sind unausrottbar

Geschickte Plagiatoren kommen ungeschoren davon – aber auch die Ungeschickten werden in Deutschland kaum sanktioniert. Die Dissertationsplagiateregungswelle flaut schon wieder ab, auch weil manche Universitäten ihren Beurteilungsspielraum zugunsten der Abschreiber nutzen und deren Argument folgen, sie hätten nicht getäuscht, sondern nur schlecht gearbeitet – also den indiziellen Schluss von der Vielzahl der »Verstöße gegen die gute wissenschaftliche Praxis« auf die Täuschungsabsicht schlicht verweigern.⁴⁵ Nun mögen manche resignieren und in der Plagiatwehr erlahmen, sich gar damit trösten, dass Plagiatoren unter dem besonderen Schutz des Hermes stehen, der als Gott der Wissenschaft und

⁴⁴ www.hochschulverband.de/cms1/pressemitteilung+M56c11ee1774.html (zuletzt besucht am 11. 11. 2012).

⁴⁵ Oben Fn. 4 bis 6.

als Schutzpatron der Diebe nachgerade als Schutzmacht für Wissenschaftsdiebe taugt.

Indes kann die Wissenschaft das ihr entgegengebrachte und von ihr beanspruchte Vertrauen nur rechtfertigen, wenn sie Mindestanforderungen wissenschaftlicher Redlichkeit autonom sichert und verteidigt. Insofern gilt, was das OVG Nordrhein-Westfalen schon 1991 (für die Beanstandung einer Habilitation) betont hat, bis heute:

»Es ist ein grundlegendes, jedermann einsichtiges und allseits anerkanntes Gebot der Redlichkeit, in einer wissenschaftlichen Arbeit Gedanken anderer Autoren, selbst wenn sie nur der Ausgangspunkt eigener Überlegungen sein sollen, als solche kenntlich zu machen, sei es im Text oder in den beigefügten Zitaten. Noch mehr und erst recht gilt dies, wenn eine fremde gedankliche Leistung in weithin nur wiederholender Darstellung aufgegriffen und lediglich in Einzelheiten weitergeführt, vervollkommnet oder von dem einen oder anderen Irrtum befreit werden soll. Unterbleibt in diesem – hier vorliegenden – Fall die Kenntlichmachung der fremden Leistung, so muss der unbefangene Leser in dem selbstverständlichen Vertrauen, dass jene grundlegende Regel wissenschaftlicher Arbeit eingehalten ist, einen falschen Eindruck von Umfang und Wert der eigenen Leistung des Verfassers gewinnen; zumindest aber gerät er in die Gefahr, einem solchen Irrtum zu erliegen.«⁴⁶

Der von der Wissenschaft zur Bewahrung eigenen Mandarinentums eingeschlagene Weg des Bemäntelns und Verschweigens kann langfristig nicht funktionieren: Im Netz werden »auffällige Werkähnlichkeiten« für alle sichtbar gemacht⁴⁷ – und die Wertschätzung für die Wissenschaft nimmt ab. Wenn ein nicht unerheblicher Teil der Wissenschaftler plagiiert und die Wissenschaftsorganisationen hiergegen nichts unternehmen, dann ist die Rufbeschädigung hausgemacht. Bezeichnend: Mitglieder von Ombudsgremien sind zwar auf Verschwiegenheit verpflichtet, berichten aber im vertraulichen Gespräch das eigene Entsetzen über die ihnen unterbreiteten Fälle. Dieses Entsetzen breitet sich aus. Jeder aufmerksame Wissenschaftler kennt »Kollegen«, die nicht oder kaum selbst schreiben, aber doch einiges veröffentlichen. Der Wunsch, jene in falsch verstandener Kollegialität zu decken, ist nur um den Preis der Selbstbeschädigung zu verwirklichen. Mit Hegel (Fn. 10) dürfen wir die Plagiatwehr als Frage der Ehre begreifen. Duldung führt in die Ehrlosigkeit, also in den Verlust an Anerkennung.

⁴⁶ OVG Nordrhein-Westfalen, NWVBl 1992, 212. Hervorhebung vom Verf.

⁴⁷ <http://de.vroniplag.wikia.com/wiki/Home>; <http://plagiatsgutachten.de/blog.php/> (zuletzt besucht am 11. 11. 2012).